



Prof. Dr. Dr. Felix Ekardt, LL.M., M.A.
Forschungsstelle Nachhaltigkeit und Klimapolitik, Leipzig/Berlin

Fridays for Future: Verfassungsschranken für Sanktionen bei schulischer Abwesenheit

Kurzgutachten im Auftrag des
Solarenergie-Fördervereins Deutschland e.V.

Endfassung vom 31.03.2019

Die **Forschungsstelle Nachhaltigkeit und Klimapolitik** (FNK, Leipzig/ Berlin) widmet sich Forschung, Lehre, Projektarbeit (für öffentliche und gemeinnützige Auftraggeber), Politikberatung, rechtlicher Begutachtung sowie einer breiten Vortragstätigkeit, Medien- und Öffentlichkeitsarbeit insbesondere in den Bereichen (1) Nachhaltigkeitsrecht/ Umweltrecht und Nachhaltigkeitspolitik/ Umweltpolitik; (2) interdisziplinäre Nachhaltigkeitsfragen, Transformationsprozesse hin zu mehr Nachhaltigkeit, soziale Lernprozesse; (3) Gerechtigkeitstheorie/ Menschenrechte/ Verfassungsrecht auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene; (4) Governance/ Steuerungsfragen/ Entwicklung von Politikinstrumenten auf internationaler, europäischer, nationaler und kommunaler Ebene.

Prof. Dr. Dr. Felix Ekardt, LL.M., M.A. – Jurist, Philosoph und Soziologe – ist Gründer und Leiter der FNK seit Anfang 2009; ferner seit 2002 Professor, seit 2009 an der Juristischen Fakultät der Universität Rostock, ebenso wie an der dortigen Interdisziplinären Fakultät und dem Leibniz-Wissenschaftscampus Phosphorforschung Rostock. Kontakt: www.felix-ekardt.eu.

Vorwort

Das vorliegende Rechtsgutachten untersucht die Grenzen des (deutschen) Ordnungswidrigkeitenrechts bezogen auf schulische Abwesenheiten im Zuge der Fridays-for-Future-Bewegung. Dabei wird besonders auch der verfassungsrechtliche Rahmen im Zuge des Klimawandels in die Betrachtung einbezogen, ebenso wie die Reichweite der weithin übersehenen oder verkannten – völkerrechtlich verbindlichen – Zielstellungen des Paris-Abkommens. Eine wichtige Rolle spielt insoweit auch das Verhältnis zum Vorsorgeprinzip sowie zum gebotenen Menschenrechtsschutz von Leben und Gesundheit im Zeichen des Klimawandels.

Die Untersuchung entstand im Frühjahr 2019 im Auftrag und mit Finanzierung des Solarenergie-Förderverein Deutschland e.V. (SFV) und knüpft an frühere Studien für den SFV an. Sie gibt dabei die Auffassung der Autor/innen und nicht notwendigerweise durchgängig die des SFV wieder, so wie sich alle Beteiligten im gemeinsamen Ziel einer unvoreingenommenen Prüfung der Rechtslage einig waren. Dabei steht das Rechtsgutachten im übergreifenden Zusammenhang eigener Arbeiten der letzten gut 20 Jahre, besonders ausführlich dokumentiert in meiner Habilschrift „Theorie der Nachhaltigkeit: Ethische, rechtliche, politische und transformative Zugänge – am Beispiel von Klimawandel, Ressourcenknappheit und Welthandel“ (3. Aufl. = 2. Aufl. der Neuausgabe Nomos 2016).

Das vorliegende Gutachten stellt die wissenschaftlichen Erkenntnisse des Autors dar und keine Rechtsberatung für konkrete Personen, die sich beispielsweise in einem Rechtsstreit über die Fragen befinden, welche vorliegend zur Sprache kommen. Dies gilt, weil abschließende Aussagen für einzelne Fälle ohne Kenntnis der fallspezifischen Einzelheiten nicht möglich sind und zudem immer die Möglichkeit besteht, dass ein mit einem konkreten Fall befasstes Gericht (ob inhaltlich überzeugend oder nicht) Rechtsfragen anders einschätzt als Rechtsgutachter/innen. Der Text ist bewusst weitgehend geschlechtsneutral formuliert; sollte dies vereinzelt nicht der Fall sein, so sind jeweils stets weibliche und männliche Formen gemeint.

Leipzig, im März 2019

Felix Ekardt

1. Problemstellung: Fridays-for-Future-Demonstrationen und die Schulpflicht

Die Erde steht nach einer von einem breiten naturwissenschaftlichen Konsens getragenen Einschätzung vor einer einschneidenden globalen Erwärmung um 3 bis 6 Grad Celsius gegenüber vorindustriellem Niveau im Laufe des 21. Jahrhunderts, die durch (primär) menschlich verursachte hohe Treibhausgasausstöße ausgelöst wird. Dahinter steht im Kern – neben Landnutzungsaspekten – eine starke Nutzung fossiler Brennstoffe in Bereichen wie Energieerzeugung, Produktion, Landwirtschaft, Gebäudewärme, Stromversorgung und Mobilität. Ein Klimawandel in besagter Größenordnung droht nach naturwissenschaftlich-ökonomischem Kenntnisstand massive ökonomische Schäden, große Migrationsbewegungen, existenzielle Gefährdungen für Millionen Menschen und in letzter Instanz gewaltsame Auseinandersetzungen um schwindende Ressourcen wie Nahrung und Wasser auszulösen. Doch im Wesentlichen sämtliche Staaten werden mit ihren bisherigen Klimazielen und erst recht ihren konkreten Politikinstrumente der völkerrechtsverbindlichen Zielvorgabe aus Art. 2 Abs. 1 PA nicht gerecht. Diese Norm verpflichtet die Staaten dieser Welt – die gemäß Art. 3 Abs. 1 PA daran ihre individuellen Reduktionsanstrengungen orientieren müssen – auf eine Begrenzung der globalen Erwärmung auf deutlich unter 2 Grad Celsius (also etwa 1,7 Grad) und wenn irgend möglich sogar 1,5 Grad. Diesbezüglich müssen neben den meisten anderen Ländern auch Deutschland und die EU ihre Verpflichtungen rasch und drastisch nachschärfen. All dies ist andernorts ausführlich und mit umfangreichen juristischen und klimawissenschaftlichen Nachweisen dargelegt worden – [wobei rechtlich und hinsichtlich der naturwissenschaftlichen Grundlagen auch aufgezeigt wurde, dass selbst der IPCC, wenn er Nullemissionen weltweit in allen Sektoren \(Strom, Wärme, Mobilität, Agrar, Kunststoffe\) in drei Jahrzehnten für nötig erachtet, noch zu großzügig ist, weil er damit nur eine 50:50-Wahrscheinlichkeit für die Einhaltung der 1,5-Grad-Grenze vorsieht](#). Abgesehen davon entstehen bereits heute existenzielle Schäden aufgrund des Klimawandels, namentlich in Afrika, [und neuere Befunde bekräftigen dies weiter](#).

Vor diesem Hintergrund ist unmittelbar nachvollziehbar, dass sich zuletzt, angestoßen von Greta Thunberg, eine internationale Fridays-for-Future-Bewegung formiert hat, um deutlich mehr Konsequenz in der nationalen und internationalen Klimapolitik einzufordern. Da die Bewegung in weiten Teilen von Schüler/innen gebildet wird, ist dabei der Gedanke von freitäglichen Protesten während der regulären Schulzeit zentral geworden, weil bereits bei Greta Thunberg just dieser Umstand erst der Startpunkt der mittlerweile sehr großen öffentlichen Aufmerksamkeit war. In den meisten Ländern wird das Fernbleiben von der Schule – sofern man noch der Schulpflicht unterliegt – indes als Ordnungswidrigkeit (oder manchmal sogar als Straftat) behandelt. Einzelheiten obliegen der jeweiligen na-

tionalen Gesetzgebung. In Deutschland ist diese aufgesplittert auf die 16 Bundesländer (wobei in Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und im Saarland bei – hier allerdings nicht in Betracht kommenden – extremen und dauerhaften Fällen der Schulpflichtverletzung sogar ein Strafverfahren in Betracht kommt).

Die vorliegende rechtliche Kurzexpertise bietet nicht den Raum, die diesbezüglichen, föderal (und erst recht international) zersplitterten Einzelheiten zu rekonstruieren. Sie setzt bei diesem generellen und weithin bekannten, etwa von der Bundestagsabgeordneten [Manuela Rottmann treffend aufbereiteten](#) Umstand ein und widmet sich einem Punkt, der in der öffentlichen Debatte bislang unterbelichtet wird. Gemeint ist der Umstand, dass die rechtliche Verfolgung des Fernbleibens von der Schule als unverhältnismäßig und damit rechtswidrig erscheinen kann, weil die Schüler/innen hier wichtige Grundrechtspositionen für ihr Anliegen anführen können.

2. Schulpflichtverletzungen durch Fridays for Future? Ein zweifelhafter Tatbestand

Momentan wird in den 16 deutschen Bundesländern und selbst von Schule zu Schule recht unterschiedlich mit den Fridays-for-Future-Protesten umgegangen. Pauschale Hinweise, die Schulpflicht sei durchzusetzen, finden sich ebenso wie Verweise gegen ganze Klassen oder Androhungen einer Entlassung von der Schule gegen die Organisator/innen der Proteste. Generell kann unentschuldigtes Fernbleiben von der Schule nach den jeweiligen Landesschulgesetzen mit unterschiedlichen Sanktionen belegt werden. Wenn Erziehungsberechtigte, Lehrpersonal oder die Schüler/innen selbst die Schulpflicht vorsätzlich oder fahrlässig unterlaufen, begehen sie eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten geahndet werden kann. Gegen die Jugendlichen können zudem Erziehungsmaßnahmen verhängt werden.

Allerdings lassen bereits die Schulgesetze selbst erkennen, dass die Sanktionierung nur unter erschwerten Voraussetzungen möglich ist. Beispielsweise § 39 des sächsischen Schulgesetzes oder Artikel 86 des bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen stellen Erziehungsmaßnahmen unter den Vorbehalt, dass sie zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags oder zum Schutz von Personen und Sachen geeignet und erforderlich sind. Ohne Gefährdung des Bildungs- und Erziehungsauftrags können auch keine Sanktionen ver-

hängt werden. Dabei können schwerwiegendere Maßnahmen jeweils erst ergriffen werden, wenn mildere Maßnahmen keinen Erfolg hatten oder keinen Erfolg versprechen.

Konzipiert sind die genannten Regelungen für junge Menschen, die notorisch der Schule fernbleiben. Davon kann bei den Fridays-for-Future-Protesten indes keine Rede sein, wenn beispielsweise lediglich zwei oder drei Schulstunden pro Woche ausfallen – oder nicht einmal pro Woche, da in vielen Städten (bzw. von vielen Beteiligten) nicht wöchentlich protestiert wird. Unter Zurückstellung aller komplexen Einzelfragen bestehen daher große Zweifel in den allermeisten Fällen, dass überhaupt der Tatbestand einer sanktionswürdigen Schulpflichtverletzung gegeben ist. Denn es ist bei einem so begrenzten Fernbleiben schlechterdings nicht erkennbar, wie hier der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag in relevantem Umfang gefährdet sein könnte. Erst recht gilt dies für weitgehende Maßnahmen wie eine zwangsweise polizeiliche Verbringung zur Schule oder die Verhängung von Zwangsgeld oder gar Erzwingungshaft gegen die Erziehungsberechtigten, um diese ihrerseits zur Durchsetzung der Schulpflicht gegen ihre Kinder zu bewegen. Bereits ohne Betrachtung des inhaltlichen Anliegens der Schüler/innen – dazu sogleich – erscheinen die Drohungen gegen die Fridays-for-Future-Bewegung von verschiedenen Seiten daher als rechtlich denkbar wackelig fundiert.

3. Unverhältnismäßigkeit der Sanktionierung

3.1 Schulpflicht und die Grundrechte der Schüler/innen

Erst recht erscheint das Vorgehen gegen die bei Fridays for Future Aktiven zweifelhaft, wenn man deren originäres Anliegen und dessen grundrechtliche Unterfütterung in Betracht zieht. Nicht nur Erwachsene, sondern jeder Mensch hat Grundrechte, ergo auch Schüler/innen, ebenso wie auch andere „staatsnahe“ Personenkreise wie etwa Beamte oder Strafgefangene (BVerfG, Beschluss vom 14.03.1972, Az: 2 BvR 41/71, BVerfGE 33,1). Zwar ergibt sich aus dem Grundgesetz (GG) in dessen Art. 7 Abs. 1 GG, dass es eine Schulpflicht geben darf. Jedoch können sich umgekehrt die Schüler/innen auf ihre Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) und Versammlungsfreiheit berufen (Art. 8 Abs. 1 GG). Dies gilt umso mehr, als die Erziehung zu mündigen Staatsbürger/innen ein elementares Erziehungsziel darstellt. Zweifelhaft ist deshalb schon, ob angesichts des beschriebenen geringen Grades der Schulpflichtverletzung überhaupt von einem „unentschuldigtem“ schulischen Fehlen gesprochen werden kann. Erst recht gilt dies für Zwangsmaßnahmen aller Art. Insofern besteht nämlich schon gar kein Gegensatz zwischen der Freiheitsvoraussetzung Bildung (die durch die Schule vermittelt

werden soll) und der Freiheitsgarantie für politische Versammlungen und das Äußern von Meinungen.

Selbst wenn dieser Gegensatz aber wirklich einmal besteht, muss ein schonender Ausgleich gefunden werden, der möglichst viel von den politischen Freiheiten der Schüler/innen bestehen lässt. Insbesondere für einen geringfügigen Unterrichtsausfall wurde deshalb die Zulässigkeit des Fernbleibens vom Unterricht auch schon gerichtlich bestätigt (vgl. etwa VG Hannover, Beschluss vom 24.01.1991, Az. 6 B 823/91, NJW 1991, 1000 f.). Die Schulbehörden müssen demgemäß Einzelfallentscheidungen treffen, die angesichts der geringfügigen Dauer der Verletzung der Schulpflicht vorliegend allerdings schon nach dem bisher Gesagten in aller Regel zugunsten der Schüler/innen ausgehen müssen.

3.2 Rechtsgüter: Neben der Versammlungsfreiheit auch der Klimaschutz hinsichtlich elementarer Freiheitsvoraussetzungen

Dass Sanktionen gegen der Schule aus Anlass von Fridays for Future kurzzeitig fernbleibende Schüler/innen unverhältnismäßig und damit rechtswidrig wären, ergibt sich erst recht, wenn man das inhaltliche Anliegen der Schüler/innen in die Betrachtung einbezieht. Die Schüler/innen machen im vorliegenden Fall ja nicht irgendein beliebiges Anliegen geltend. Vielmehr setzen sie sich ein für den ebenfalls grundrechtlich garantierten Schutz der elementaren Freiheitsvoraussetzungen Leben, Gesundheit und Existenzminimum (Art. 2 Abs. 1-2 GG sowie diverse völkerrechtliche Gewährleistungen, etwa Art. 11 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte/ IPwskR). Diese Rechtsgarantie ist insofern von elementarer Bedeutung, als es ohne sie die politischen Freiheiten gar nicht geben kann – weil deren physische Voraussetzungen sonst fehlen würden (ausführlich zu Menschenrechten und Klimaschutz Ekardt, Theorie der Nachhaltigkeit, 3. Aufl. = 2. Aufl. der Neuausgabe 2016; ferner die eingangs zitierte Darstellung in [Aufsatzform](#) – jeweils mit vielen weiteren Nachweisen – und kurz im Folgenden¹). Dabei ist von elementarer Bedeutung, dass die Schüler/innen da-

¹ Es liegt gerade beim Klimaproblem auf der Hand, dass mögliche Klimawandelfolgen wie eine in Teilen der Welt prekär(er) werdende Nahrungs- und Wasserversorgung, eine Zunahme von Naturkatastrophen, vermehrte Kriege und Bürgerkriege sowie die Notwendigkeit zur Migration aufgrund solcher Umstände diverse menschenrechtliche Schutzgüter berühren, die national, supra- und international garantiert sind. Besonders offenkundig ist dies für die Rechte auf Leben und Gesundheit sowie Existenzminimum/ Nahrung/ Wasser. Da die genannten Rechtsgarantien einschlägig sind, muss an dieser Stelle nicht die durch Vagheiten gekennzeichnete, nie befriedigend beendete Diskussion um ein explizites Recht auf eine gesunde oder angemessene Umwelt wieder aufgenommen werden. Der Fokus auf die umweltbezogenen Menschenrechte erscheint

für streiten, einen staatlichen und auch EU-seitigen Rechtsverstoß gegen ebene Grundrechtsgarantie abzustellen. Dies gibt ihrer Position zusätzliches Gewicht.

Der aktuelle politische Diskurs in allen bekannten Ländern bezieht sich ausschließlich auf die national jeweils freiwillig festgelegten Klimaziele und ggf. darauf, dass es womöglich bedauerlich (oder peinlich) wäre, wenn diese Ziele verfehlt würden. Dabei sind bereits diese nationalen Ziele, selbst wenn sie erreicht würden, jedoch völlig unzureichend. Vielmehr weisen neben Art. 2 Abs. 1 PA eben

umso zwingender, als ein menschenrechtlicher Umweltschutz bereits unabhängig von Einzelgarantien für Leben, Gesundheit, Nahrung, Wasser usw. rechtsinterpretativ einleuchtend ist. Denn der in den Grundrechten enthaltene Freiheitsbegriff, der im Umweltkontext traditionell vor allem die wirtschaftliche Freiheit der hier und heute Lebenden, also die Umweltnutzung, in den Blick nimmt, verdient ergänzend die Interpretation, dass sie auch die elementaren physischen Freiheitsvoraussetzungen einschließen. *Denn* ohne ein solches Existenzminimum und ohne Leben und Gesundheit dürfte Freiheit nicht sinnvoll denkbar sein.

Viele Umweltbeeinträchtigungen entstehen freilich über lange Zeiträume hinweg und häufig auch über Staatsgrenzen hinweg. Doch auch dort gilt der Menschenrechtsschutz. Zwar können verschiedene Menschenrechtsnormen den Eindruck erwecken, dass Menschenrechte nur im Rahmen der Hoheitsgewalt des jeweiligen Staates gelten. Doch beantwortet dies die aufgeworfene Frage nicht, denn es ist eben gerade klärungsbedürftig, was mit Hoheitsgewalt gemeint ist, ob also beispielsweise die von einem Staat hingenommenen oder sogar explizit erlaubten Treibhausgasemissionen einschließlich ihrer Folgen in anderen Ländern und zu anderen Zeiten hierunter fallen. Diesbezüglich spricht viel dafür, der menschenrechtlichen Freiheit und dem dargelegten elementaren Freiheitsvoraussetzungsschutz im Wege der Rechtsinterpretation des allen Grundrechten immanenten Begriffs der Freiheit eben gerade doch eine intertemporale und globale Dimension zu entnehmen. Denn in ihrem Lebenszeitpunkt sind auch künftige Menschen natürlich Menschen – und schon heute sind dies junge Menschen sowie die Menschen in anderen Ländern – und damit Träger der Menschenrechte. Und das Recht auf gleiche Freiheit muss genau in der Richtung gelten, aus der ihm die Gefahren drohen – und sie drohen in einer technisierten, globalisierten Welt zunehmend über Zeitgrenzen und über Staatsgrenzen hinweg.

Der erwähnte Rechtsgedanke „Freiheits(voraussetzungs)schutz dort, wo die Gefahr droht“ legt (in Verbindung mit verschiedenen Wortlautargumenten) nahe, dass die Menschenrechte auch einen Anspruch auf (staatlichen) Schutz vor den Mitbürgern einschließen müssen (und dies nicht nur in Ausnahmefällen), also einen Schutz beispielsweise gegen für meine Freiheit und ihre Voraussetzungen bedrohliche Umweltzerstörungen wie den Klimawandel *durch die öffentliche Gewalt gegen die Mitbürger* (deren – staatlich geduldete oder genehmigte – Handlungen in der Regel die Quelle einer Umweltinanspruchnahme sind). Keineswegs ist die Anerkennung von Schutzrechten dabei als Untergrabung parlamentarischer Gestaltungsmöglichkeiten zu betrachten. Aufgabe parlamentarischer Entscheidungen – sprich Gesetze – ist es vielmehr, zwischen den kollidierenden Freiheitssphären zu vermitteln, wobei die aus den Menschenrechten ableitbaren Abwägungsregeln den Rahmen zulässigen demokratischen Entscheidens markieren. Schutzrechte sind gerade nicht anders strukturiert als Abwehrrechte: Dass ein Verfassungsgericht ein Parlament fast nie auf eine einzelne Option einengen darf, aber anzugeben befugt ist, welche Handlungen jedenfalls unzulässig sind („so jedenfalls nicht“), ist gerade für beide Fallkategorien gleichermaßen einleuchtend. Die Summe der Abwägungsregeln wird meist Verhältnismäßigkeitsprüfung genannt, wobei dabei mitunter wichtige Abwägungsregeln übersehen, besonders die sogleich im Fließtext erörterte Regel.

auch grundrechtliche Verpflichtungen zum Schutz der elementaren Freiheitsvoraussetzungen Leben, Gesundheit und Existenzminimum in Richtung einer Verpflichtung zu umgehenden und drastischen Emissionsreduktionen. Diese gerade auch grundrechtliche Verpflichtung wird zugleich explizit in der Präambel des Paris-Abkommens in Erinnerung gerufen – wissend darum, dass eine globale Erwärmung, die die Nahrungs- und Wasserversorgung beeinträchtigen und damit (neben Naturkatastrophen) Migrationsbewegungen und Kriege um schwindende Ressourcen wahrscheinlicher machen kann, die Grundlagen der menschlichen Zivilisation in Gefahr bringen können. Zwar unterliegen grundrechtliche Verpflichtungen in puncto Klimaschutz prima facie Spielräumen der Staaten (wegen der gegenläufigen Freiheitsrechte etwa von Unternehmen und Konsumierenden), der lediglich durch einzuhaltende Abwägungsregeln eingegrenzt wird. Eine Abwägungsregel lautet jedoch, dass der politische Entscheidungsspielraum dort endet, wo ein politisches Tun oder Unterlassen das freiheitlich-demokratische System als solches zu gefährden beginnt. Just dies droht ein im eben geschilderten Sinne ungebremster Klimawandel zu tun. Damit ist ein strenger Klimaschutz menschenrechtlich geboten.

Dabei schützen die Grundrechte auch vor möglichen und nicht nur vor sicheren Gefährdungen, sofern die Gefährdung im Eintrittszeitpunkt sonst irreversibel wäre (und genau so wäre es für den Klimawandel). Denn sonst liefe der Grundrechtsschutz leer. Die Menschenrechte enthalten also auch ein Vorsorgeprinzip; selbst wenn man dies bestreiten würde, wäre jedenfalls unstrittig, dass das Vorsorgeprinzip (auch) unabhängig von den Menschenrechten im nationalen, EU- und Völkerrecht existiert, sichtbar z.B. in der Klimarahmenkonvention in Art. 3 Abs. 3 KRK, im Vertrag über die Arbeitsweise der EU in Art. 191 AEUV oder im deutschen Grundgesetz in Art. 20a GG. Vorsorge meint Vorkehrungen angesichts von langfristigen, kumulativen oder ungewissen Schadensverläufen. Genau darum geht es beim Klimawandel. Diesbezüglich macht der menschenrechtliche Bezug nur noch deutlicher (und zudem einklagbar), was dem Vorsorgeprinzip auch sonst inhärent ist: Je größer das drohende Schadensausmaß im Eintrittsfall sein würde, desto weitreichender ist der gebotene Schutz. Bei existenziellen Gefahren genügen deshalb keine moderaten Wahrscheinlichkeiten für deren Abwehr, auch wenn hundertprozentige Sicherheit bezogen auf zukünftige Vorgänge naturgemäß nicht erreichbar ist. Gemessen daran ist – ebenso wie schon am Maßstab des Art. 2 Abs. 1 PA – die deutsche und europäische Klimapolitik in hohem Maße unzureichend, weil diese zeitnahe Nullemissionen nicht einmal anstrebt ([die Frage wurde vom Auftraggeber dieses Gutachtens in einem Klagebündnis, rechtlich vertreten u.a. durch den Gutachter, nunmehr vor das Bundesverfassungsgericht gebracht](#)).

Demgemäß richten sich die Fridays-for-Future-Demonstrationen auf die Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände im Klimaschutz. Kommt dies zur geringen

Dauer des Schulausfalls (s.o.), der grundsätzlichen Kompatibilität mit dem Bildungsanliegen der Schule und dem Gewicht der Versammlungsfreiheit hinzu, ist es schlechterdings nicht mehr vertretbar, Sanktionen gegen entsprechende Schüler/innen zu rechtfertigen. Der Hinweis, man könne all dies auch außerhalb der Schulzeit vortragen, verfängt insoweit nicht. Denn wie erwähnt ist die Aufmerksamkeit für die Fridays-for-Future-Demonstrationen maßgeblich auf die bewusste – und sehr begrenzte – Verletzung der Schulpflicht im Sinne zivilen Ungehorsams zurückzuführen. Umso mehr gilt all dies, wenn das Bemühen der Schüler/innen erkennbar ist, den verpassten Lernstoff ordnungsgemäß und mit entsprechendem Einsatz nachzuholen. Bei alledem hängt die Geringfügigkeit der Schulpflichtverletzung tendenziell nicht daran, ob die z.B. zwei oder drei verpassten Schulstunden alle paar Wochen oder im Falle konkreter Schüler/innen auch jeden Freitag auftreten.

Da der Grundrechtsschutz für Meinungsäußerung, Versammlung und hinsichtlich der Freiheitsvoraussetzungen Leben, Gesundheit und Existenzminimum neben dem deutschen Verfassungsrecht auch der EU-Grundrechtecharta und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) entnommen werden kann (näher Ekardt, Theorie der Nachhaltigkeit, 3. Aufl. = 2. Aufl. 2016), gilt jedenfalls im Grundsatz das Gesagte auch für andere europäische und insbesondere EU-Staaten. Ein näheres Eingehen darauf liegt indes jenseits des Fokus der vorliegenden Kurzexpertise.

Die Situation hinsichtlich des Wiederherstellens rechtmäßiger Zustände ist in ähnlicher Form im Umweltschutz vor einiger Zeit schon einmal vorgekommen. Gemeint ist der Streit um die grüne Gentechnik, die wegen der unklaren Risikokonstellation immer wieder Felderzerstörungsaktionen u.ä. von Aktivist/innen nach sich gezogen hat. [Gleichwohl kam es auf diese an sich als Sachbeschädigung zu qualifizierenden Handlungen hin nicht zu einer strafgerichtlichen Verurteilung](#), weil die Aktionen in der Situation eines nur bedingt gegebenen staatlichen Schutzes gegen mögliche Gefahren der Gentechnik erfolgten. Wenn dies selbst bei der durchaus unklaren Risikokonstellation der grünen Gentechnik zu überzeugen vermag, so muss bei der wesentlich klareren Erkenntnislage hinsichtlich des Klimawandels – und des größeren Bedrohungspotenzials – dort erst recht von Sanktionen abgesehen werden.

4. Ergebnis und Rechtsschutz

Wir haben gesehen, dass die Verletzung der Schulpflicht grundsätzlich im Recht der 16 Bundesländer (so wie auch in anderen Staaten) sanktioniert wird, dass

aber wegen der Kompatibilität politischer Aktivitäten mit dem schulischen Bildungsauftrag schon zweifelhaft ist, ob das gelegentliche, mit sehr begrenztem schulischem Fehlen verbundene Demonstrieren bei den Fridays for Future überhaupt als unentschuldigtes Fehlen einzuordnen ist. Selbst wenn man trotzdem von unentschuldigtem Fehlen sprechen wollte, so wären Sanktionen hiergegen wie gesehen jedoch unverhältnismäßig. Denn es richten sich die Fridays-for-Future-Demonstrationen auf die Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände im Klimaschutz. Kommt dies zur geringen Dauer des Schulausfalls (selbst bei regelmäßigen Demonstrationen), der grundsätzlichen Kompatibilität mit dem Bildungsanliegen der Schule und dem Gewicht der Versammlungsfreiheit hinzu, sind Sanktionen gegen entsprechende Schüler/innen schlechterdings nicht mehr vertretbar. Der Hinweis, man könne all dies auch außerhalb der Schulzeit vortragen, verfängt insoweit wie gezeigt nicht. Denn wie erwähnt ist die Aufmerksamkeit für die Fridays-for-Future-Demonstrationen maßgeblich auf die bewusste – und sehr begrenzte – Verletzung der Schulpflicht im Sinne zivilen Ungehorsams zurückzuführen. Grundsätzlich dürfte diese Argumentation auch außerhalb Deutschlands in anderen EU-Staaten, ggf. sogar überhaupt allen europäischen Staaten tragen, vermittelt über die EMRK und die EU-Grundrechtecharta.

Die Betroffenen sollten bei alledem beachten, dass jegliche schriftliche Anordnungen, Sanktionen, Verpflichtungen u.a.m. die Möglichkeit eines Einspruchs oder Widerspruchs an die erlassende Behörde vorsehen, die dann in der im Bescheid genannten Frist ergriffen werden muss. Dann wird die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns erneut behördlich geprüft.